

# **GEO** *news*

AUSGABE 1/2017

INFOLETTER DER GEO SERVICE GLAUCHAU GMBH

**NICHT NUR LEERE WORTE!**

SPENDE AN DAS  
KINDERHOSPITZ BÄRENHERZ  
Seite 2

**URTEIL: OBJEKTPLANER MUSS ALLES  
INTEGRIEREN, ABER NICHT ALLES  
KONTROLLIEREN**

Seite 5

**INGENIEURE IN DEUTSCHLAND  
WEITERHIN SEHR GEFRAGT**

Seite 7



## NICHT NUR LEERE WORTE!

Wie bereits in unserem INFOLETTER 2/2016 und unserer Weihnachtskarte angekündigt, haben wir unser Versprechen eingelöst. Das Kinderhospiz Bärenherz Leipzig e.V. erhielt von der Geo Service Glauchau GmbH schon zum zweiten Mal eine Spende in Höhe von 1.500,00 Euro. Am 03.03.2017 war Herr Ponitz persönlich im Kinderhospiz Bärenherz in Markkleeberg, um den Spendenscheck zu überreichen.

Im Kinderhospiz Bärenherz in Markkleeberg konzentriert sich alles auf das Wohl der kleinen Patienten und deren Familien. Allerdings ist solch eine Pflege sehr kostenintensiv und wird zum großen Teil aus Spenden finanziert. Aus diesem Grund finden wir es umso wichtiger, dass auch in Zukunft zahlreiche Spenden an das Kinderhospiz Bärenherz gehen, und somit deren beeindruckende Arbeit unterstützt wird.



## BEGRIFFE AUS DER GEWÄSSERUNTERHALTUNG UND GEWÄSSERENTWICKLUNG ENTWURF (MÄRZ 2017)

Die Anforderungen an die Unterhaltungspflichtigen von Gewässern haben sich aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen in den letzten Jahren grundlegend geändert. Neben der ganzheitlichen Betrachtungsweise von Flussgebietseinheiten unabhängig von politischen Grenzen gemäß europäischer Wasserrahmenrichtlinie (EGWRRL) und Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden die Gewässer heute verstärkt unter ökologischen Gesichtspunkten bewirtschaftet.

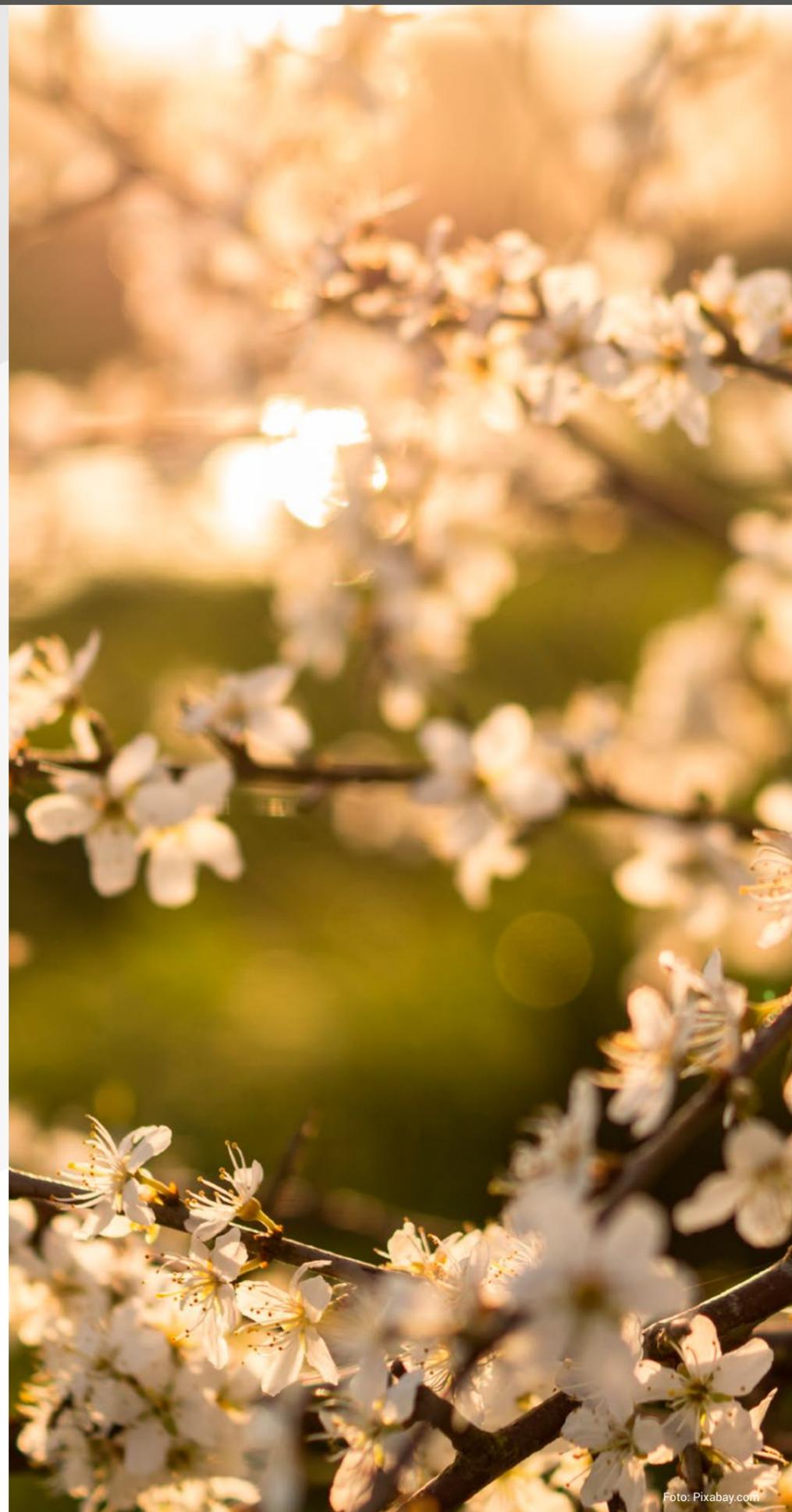
Dabei sollen Hochwasservorsorge, Siedlungswasserwirtschaft, Gewässerökologie u.v.m. gleichberechtigt und ausgewogen im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung berücksichtigt werden. Die Aufgaben der unterhaltungspflichtigen Gebietskörperschaften (Kreise, Städte und Gemeinden sowie Unterhaltungsverbände) sind heute ebenso

vielfältig wie anspruchsvoll. Die verstärkt notwendige interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen planenden und ausführenden Ingenieuren, Ökologen, Biologen, Geografen, Landschaftsarchitekten, Vertretern der Behörden u.a. erfordert die Verwendung einheitlicher Fachbegriffe.

Die vorliegende Zusammenstellung von Fachbegriffen aus dem Bereich der Gewässerentwicklung und Gewässerunterhaltung soll dem Benutzer eine Orientierung und Sicherheit bei der Anwendung der heute gängigen Begrifflichkeiten bieten. Die definierten Begriffe sollen auch zur einheitlichen Handhabung im DWA-Regelwerk beitragen und bei der Überarbeitung von bestehenden Regelwerken Berücksichtigung finden. Das vorliegende Merkblatt richtet sich an alle, die sich mit modernen und zukunftsorientierten Methoden im Bereich der Gewässerunterhaltung und Gewässerentwicklung an Fließgewässern beschäftigen.

2017, 3. Auflage, 103 Seiten,  
ISBN 978-3-88721-396-1

Quelle: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)



## ARCHITEKT HAFTET FÜR (ERKENNBAR) FALSCHER GRÜNDUNGSEMPFEHLUNG!

1. Die Gründungsberatung ist eine werkvertragliche Leistung. Der geschuldete Erfolg besteht in der Abgabe einer mangelfreien Gründungsempfehlung.

2. Der Architekt muss für Leistungen eines Sonderfachmanns nicht einstehen, sofern die spezifische Fragestellung nicht zu seinem Wissensbereich gehört. Er haftet jedoch neben dem Sonderfachmann, wenn der Fehler im Gutachten des Sonderfachmanns für ihn nach den von einem Architekten zu erwartenden Kenntnissen erkennbar war.

OLG Jena, Urteil vom 13.05.2016 – 1 U 605/15 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen), Volltext: IBRRS 2016, 3272 BGB a.F. § 635; BGB § 631 Abs. 1

### Problem/ Sachverhalt

Der Bauherr nimmt einen Baugrundgutachter und einen Architekten wegen behaupteter fehlerhafter Gründungsberatung bzw. behaupteter mangelhafter Architektenleistung gesamtschuldnerisch auf Zahlung von Schadensersatz in Anspruch. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass Setzungserscheinungen auf den Baugrund und auf die vorgenommene Gründung, die sich als fehlerhaft erwiesen hat, zurückzuführen sind. Der Architekt wendet ein, die mangelhafte Gründungsberatung sei für ihn nicht erkennbar gewesen.

### Entscheidung

Anders das OLG, das den Architekten und den Baugrundgutachter als Gesamtschuldner verurteilt. Im Rahmen seiner vertraglich geschuldeten Architektenleistungen hätte er die fehlerhafte Gründungsempfehlung beanstanden müssen. Zutreffend ist zwar, dass der Architekt nicht für Leistungen eines Sonderfachmanns einzustehen hat, sofern die spezifische Fragestellung nicht zu seinem Wissensbereich gehört.

Dem entgegen hat der Architekt jedoch neben dem Sonderfachmann für Mängel einzustehen, die für ihn nach den von einem Architekten zu erwartenden Kenntnissen erkennbar waren. Nach den Feststellungen des Senats musste sich die Fehlerhaftigkeit der Gründungsempfehlung dem Architekten aufdrängen. Grund hierfür ist, dass der geotechnische Bericht einen Tag nach der Beauftragung erstellt wurde und der Gründungsempfehlung somit keine Erkenntnisse aus eigenen Baugrundaufschlüssen zu Grunde liegen konnten. Dem Architekten hätte es daher obliegen, den Bauherrn darauf hinzuweisen, dass die Gründungsempfehlung des Baugrundgutachters jedenfalls nicht auf einer hier gebotenen umfassenden Baugrunduntersuchung basiert.

### Praxishinweis

Grundsätzlich gilt, dass der Architekt nicht schlauer sein muss als der vom Bauherrn beauftragte Sonderfachmann. Der Architekt kann und darf sich auf das Fachwissen des Sonderfachmanns verlassen. Lediglich bei groben oder offensichtlichen, für ihn erkennbaren Mängeln haftet der Architekt als Gesamtschuldner neben dem Sonderfachmann (OLG Jena, IBR 2008,341).

RA Dr. Janis Heiliger, Düsseldorf

Quelle: IBR Januar 2017, www.ibr-online.de



Foto: Pixabay.com



## NACHBAR MUSS BEWEISEN, DASS STÜTZMAUER DURCH STRASSENBAUARBEITEN BESCHÄDIGT WURDE!

Ein Privatsachverständigengutachten vom Zeitpunkt vor den Bauarbeiten als Dokumentation des Zustands lag nicht vor. Ein Auswahlverschulden der Gemeinde als Bauherrin bestand nicht. Die Auswahl einer Fachfirma reicht aus. Kontroll- und Überwachungspflichten sind nicht zu überspannen. Schadensersatzansprüche aus Amts-/Staatshaftung scheiden ebenfalls aus. Die Streithelfer in Gestalt des ausführenden Unternehmens und des planenden Ingenieurbüros hatten die Bauarbeiten nicht in Ausübung eines ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes i.S.v. § 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG ausgeführt.

### Praxishinweis

Bei Schadensersatzansprüchen aufgrund von Straßenbauarbeiten ist die Darlegungs- und Beweisverteilung von erheblicher praktischer Bedeutung. Der Grundstücksbesitzer muss den Zustand vor Beginn der Baumaßnahmen so dokumentieren, dass ein Sachverständiger später Rückschlüsse auf die durch die Baumaßnahme entstandenen Schäden ziehen kann.

RA Florian Behrend, Berlin, und  
RA Johannes Scholz, Berlin

Quelle: IBR November 2016, www.ibr-online.de



Foto: Bernd Sterl / pixelio.de

1. Ein verschuldensunabhängiger nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch analog § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB setzt voraus, dass ein Ursachenzusammenhang zwischen der Einwirkung auf das Nachbargrundstück und den dort entstandenen Schäden besteht.

2. Beweisbelastet für diesen Ursachenzusammenhang ist der Anspruchsteller.

OLG Jena, Urteil vom 01.09.2016 – 4 U 895/15, Volltext: IBRRS 2016, 2360 BGB § 823 Abs. 2, § 893 Abs. 1, § 906 Abs. 2 Satz 2, § 909; GG Art. 34

### Problem/ Sachverhalt

Es wurden vor dem Grundstück des klagenden Eigentümer (E) durch die Gemeinde Straßenbau- und Gehwegarbeiten durchgeführt. Das Grundstück des K war durch eine Natursteinmauer mit einem Alter von 100 Jahren eingefasst. Die Natursteinmauer war ohne frostsichere Gründung ausgestaltet. Bei Beginn der Arbeiten wurden bereits Risschäden an der Natursteinmauer entdeckt. Eine umfassende Zustandsfeststellung erfolgte nicht. Nach Fertigstellung der Arbeiten wurden sodann von E weitere Risschäden gerügt. E begehrt Schadensersatz in Höhe der Neuherstellungskosten der Natursteinmauer. Hierbei nimmt E sowohl die Gemeinde als Bauherrin als auch das bauüberwachende Ingenieurbüro und den mit der Ausführung beauftragten Bauunternehmer in Anspruch.

### Entscheidung

Ohne Erfolg! Ein Anspruch konnte nicht dargelegt werden. Für den verschuldensunabhängigen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch war E beweisbelastet. Ein Ursachenzusammenhang zwischen Straßenbauarbeiten und Schäden an der Natursteinmauer konnte durch E nicht dargelegt werden. Auch das gerichtliche Sachverständigengutachten konnte die Kausalität nicht darlegen.

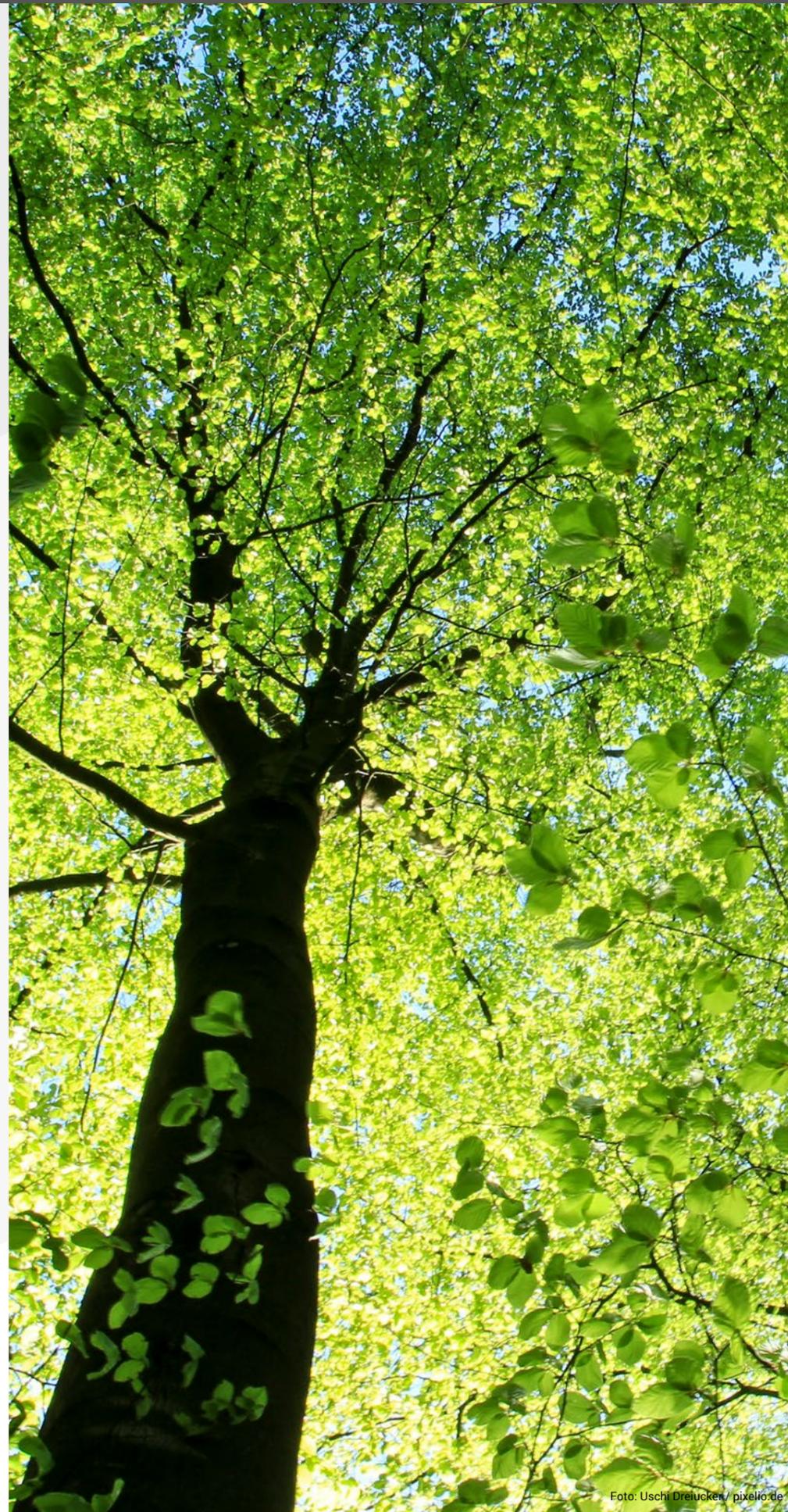


Foto: Uschi Dreucker / pixelio.de

## OBJEKTPLANER MUSS ALLES INTEGRIEREN, ABER NICHT ALLES KONTROLLIEREN

**Für Mängel in dem zu integrierenden Gutachten eines Sonderfachmanns haftet der Objektplaner nur dann, wenn er klare Vorgaben des Sonderfachmanns missachtet oder wenn er klar erkennbare Mängel unbeachtet lässt.**

OLG Saarbrücken, Urteil vom 19.03.2014 – 1 U 420/12, Volltext: IBRRS 2017, 0133; BGH, Beschluss vom 06.04.2016 – VII ZR 83/14 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) BGB §§ 281, 426, 633, 634; HOAI 1996 § 55 Abs. 2, §§ 90,91

### Problem/ Sachverhalt

Beim Bau einer Abwasseranlage erstellt der Bodengrundgutachter einen geotechnischen Bericht. Nach der Befüllung des Klärbeckens kommt es zu einem Schadensereignis mit Verformungen und Ausbeulungen der Kunststoffdichtungsbahnen sowie Ausbrüchen der Verbundsteinflächen. Ursächlich ist nach den Feststellungen des Sachverständigen eine Unrichtigkeit im Bodengrundgutachten, wonach die Auftriebssicherheit der Klär- und Schonungsteiche im Betriebszustand gewährleistet sei. Tatsächlich liegt der Grundwasserspiegel über dem Wasserspiegel in den Klärteichen, was letztendlich zum Schadensereignis geführt hat. Neben dem Bodengrundgutachten wird auch der mit der Objektplanung gem. § 55 HOAI 1996 beauftragte Ingenieur gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen. Die gegen ihn gerichtete Klage wird aber abgewiesen.

### Entscheidung

Zu Recht! Nach gefestigter Rechtsprechung ist die Haftung des Objektplaners nur gegeben, wenn er klare Vorgaben eines Sondergutachtens missachtet oder wenn er für ihn nach seinem Wissensstand klar erkennbare Mängel des Gutachtens unbeachtet lässt. Vorliegend waren die Fehler im Bodengrundgutachten des Sonderfachmanns bezüglich der Auftriebssicherheit für den bauplanenden und bauleitenden Ingenieur nicht erkennbar. Nach den Feststellungen des Sachverständigen waren die Angaben nicht widersprüchlich und erforderten keine Nachfrage des Ingenieurs. Nach den in sich schlüssigen und überzeu-

genden Darlegungen des Sachverständigen gab es keinen Anlass, weitergehende Überprüfungen oder Nachfragen anzustellen, zumal der Ingenieur nur mit der Objektplanung, nicht aber auch mit der Tragwerksplanung beauftragt war.

### Praxishinweis

Zu den Grundleistungen des Objektplaners gehört die Prüfung und Integration der Beiträge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten. Dabei wird vom Objektplaner eine Überprüfung der Planung der Sonderfachleute dort erwartet, wo er über die notwendigen Kenntnisse verfügt (BGH, IBR 2003, 553). Er muss auf für ihn klar erkennbare Mängel eines Gutachtens hinweisen. Die Rechtsprechung tendiert mittlerweile dazu, dass vom Objektplaner keine Spezialkenntnisse erwartet werden müssen (OLG Jena, IBR 2015, 149; OLG Braunschweig, IBR 2009, 461). Das Risiko liegt für den Objektplaner aber weniger im rechtlichen als im tatsächlichen Bereich: Realisiert sich ein Schaden durch einen Fehler in der Sonderfachplanung, neigen Sachverständige in Grenzfällen dazu, den Fehler als offenkundig anzusehen. Denn im Nachhinein lassen sich Fehler häufig ohne weiteres erkennbar darstellen, vor allem wenn es dadurch zu einem Schaden kommt. Für Objektplaner (Gebäude, Freianlagen, Ingenieur- und Verkehrsbauwerke) empfiehlt es sich, im Vertrag oder bei der Vertragsdurchführung darauf hinzuweisen, dass man über Spezialkenntnisse aus bestimmten Bereichen nicht verfügt. Allerdings sind auch hier Grenzen gesetzt, weil der Objektplaner gewisse Fachkenntnisse auch aus Bereichen der Sonderfachplanung haben muss.

RA Dr. Alexander Wronna, LL.M.,  
Frankfurt a.M.

Quelle: IBR März 2017, www.ibr-online.de

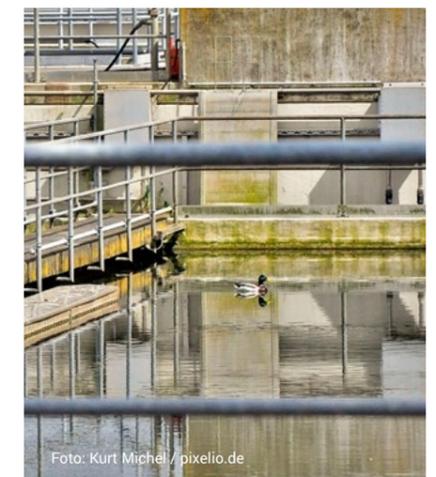


Foto: Kurt Michel / pixelio.de



## UNTERBODEN ERKENNBAR UNGEEIGNET: ASPHALTBAUER HAFTET FÜR MÄNGEL ALLEIN!

1. Kann der Auftragnehmer sein Werk (hier: Asphaltarbeiten) auf der Leistung des Vorunternehmers (hier: Unterboden) nicht qualitätsgerecht den anerkannten Regeln der Technik entsprechend ausführen, hat er Bedenken anzumelden.

2. Ist die fehlende Neigung des Unterbodens unschwer mit bloßem Auge und ohne größere Messungen erkennbar, haftet der Auftragnehmer für Mängel seiner Leistung allein. Ein Mitverschulden des Auftraggebers scheidet in einem solchen Fall aus.

OLG Dresden, Urteil vom 13.05.2014 – 9 U 1800/13, Volltext: IBRRS 2016, 2473; BHG, Beschluss vom 15.06.2016 – VII ZR 143/14 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) BGB § 254; VOB/B § 4 Abs. 3, § 13 Abs. 3, 7 Nr. 3

### Problem/ Sachverhalt

Ein Bauunternehmer (B) wird mit der Herstellung der 1.630 qm großen asphaltierten Hoffläche eines Autohauses beauftragt. Nach Erstellung des Unterbaus und der Bordsteine durch B vergibt dieser seinerseits die Asphaltarbeiten unter Einbeziehung der VOB/B an einen Asphaltbauer (A). Die von A hergestellte Asphaltfläche weist Tiefpunkte ohne Entwässerung auf, so dass sich nach Niederschlägen Pfützen bilden. B fordert A erfolglos zur Mängelbeseitigung auf. Gegenüber der Klage des A auf Zahlung von 19.102,21 Euro als solchem unstreitigem Restwerklohn rechnet B mit einem Schadenersatzanspruch i.H.v. 41.680 Euro auf und macht den überschießenden Betrag widerklagend geltend. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. A legt in vollem Umfang Berufung ein.

### Entscheidung

Nur teilweise mit Erfolg! Das OLG reduziert die Gegenforderung des B auf 32.601 Euro und entsprechend den auf die Widerklage zugesprochenen Betrag. B steht gegen A ein Schadenersatzanspruch in Höhe der Mängelbeseitigungskosten aus § 13 Abs. 7 Nr. 3 VOB/B zu. Die Asphaltarbeiten des A weisen einen wesentlichen Mangel auf, der die Gebrauchsfähigkeit erheblich

beeinträchtigt und auf ein Verschulden des A zurückzuführen ist. Sachverständig beraten stellt das OLG fest, dass ein Teilbereich von 700 qm der von A asphaltierten Fläche Tiefpunkte ohne Entwässerung aufweist, die das nach den anerkannten Regeln der Technik zulässige Maß deutlich überschreiten, weshalb eine Entwässerung nach Niederschlägen ohne Pfützenbildung nicht möglich ist. Dieser Mangel ist auch deshalb wesentlich, weil im Winter Eisbildung im Pfützenbereich droht und dies eine Gefahr für den Fahrverkehr auf dem Hof eines Autohauses darstellt, die zu erheblichen Schäden führen kann. A hat den Mangel zu vertreten. Mit der Herstellung des Untergrund und der Bordsteine durch B waren die Höhen- und Gefälleverhältnisse für A nicht so abgesteckt, dass A keine Prüfpflichten mehr getroffen hätte. A als Fachunternehmer hätte sich von der Qualität der Vorleistung überzeugen müssen. Hätte sich eine den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Asphaltoberfläche auf dem vorbereiteten Untergrund nicht herstellen lassen, hätte A Bedenken anmelden müssen. Das ist unterblieben, obwohl die fehlende Neigung der Unterbodens unschwer vor Ort ohne größere Messungen mit bloßem Auge erkennbar waren und mit einer Wasserwaage näher hätte überprüft werden können. Damit scheidet gleichzeitig ein Mitverschulden des B nach § 254 BGB aus.

### Praxishinweis

Die Ausführungen des OLG zu § 254 BGB entbehren hinreichender Begründung und Vermögen im Ergebnis für das Verhältnis von Haupt- und Nebenunternehmer nicht zu überzeugen. Denn ebenso wie für A war für B das unzureichende Gefälle des von ihm hergestellten Untergrunds ohne Weiteres erkennbar. Es hätte deshalb näher gelegen, ihre Verursachungsbeiträge gleich zu gewichten.

VorsRiOLG a. D. Dr. Friedhelm Weyer, Viersen

Quelle: IBR November 2016, www.ibr-online.de



Foto: Pixabay.com

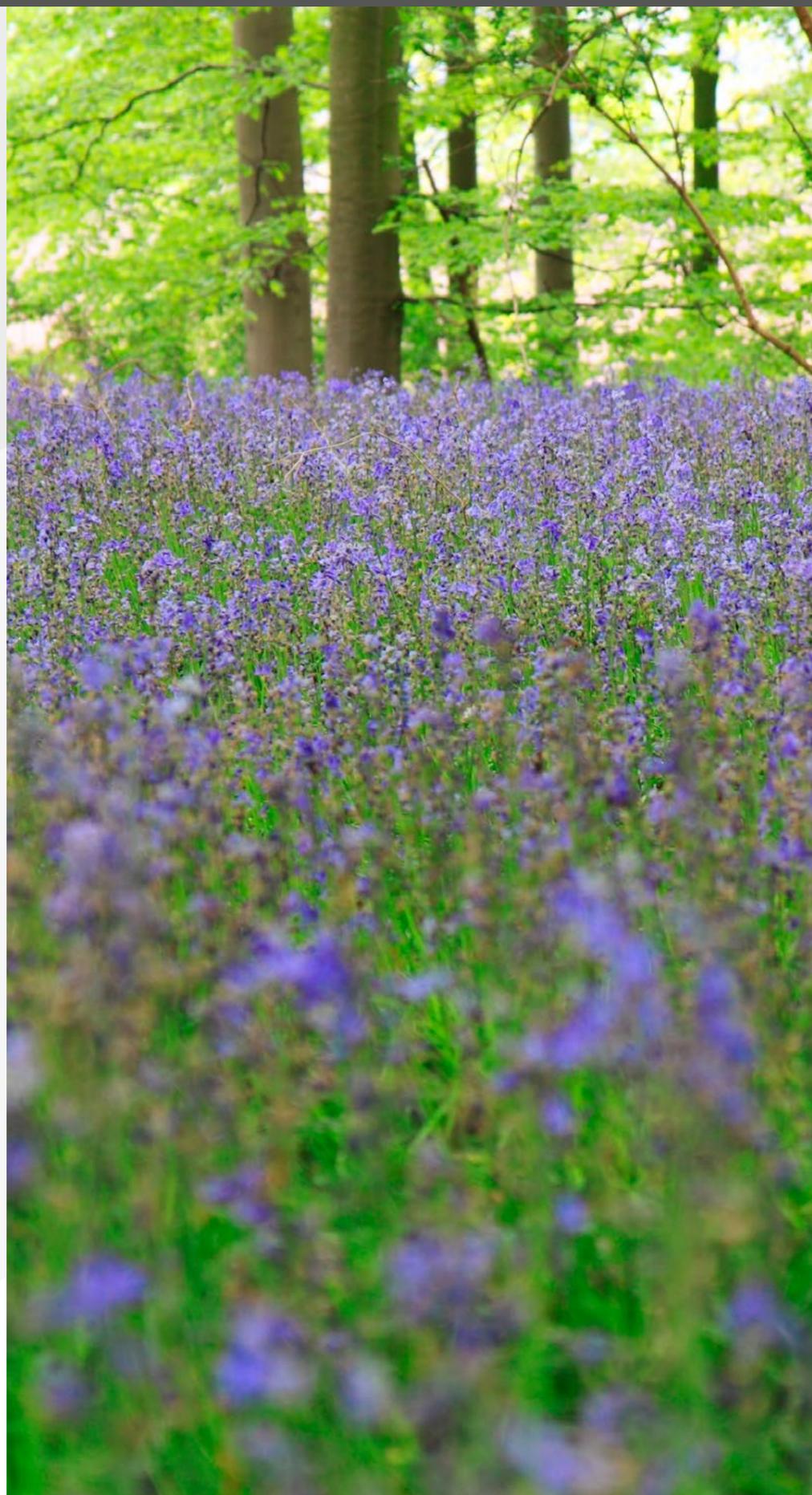


Foto: Pixabay.com



Foto: Pixabay.com

## INGENIEURE IN DEUTSCHLAND WEITERHIN SEHR GEFRAGT

Ingenieur- und Architektenbüros rechnen mit einer guten Auftragslage. Dies ergab eine Umfrage zur wirtschaftlichen Situation der Ingenieure und Architekten, die im November 2016 im Rahmen der AHO-Herbsttagung in Berlin vorgestellt wurde. So gehen im Bereich der angestellten Ingenieure und Architekten mehr als die Hälfte der befragten Büros (53,2 %) von einem gesteigerten Personalbedarf in 2017 aus. Auch für technische Mitarbeiter nehmen 34,1 % der Befragten einen zusätzlichen Personalbedarf an. Ein Viertel gibt an, im Bereich der freien Mitarbeiter ebenfalls zusätzliche Stellen schaffen zu müssen.

„Diese Zahlen freuen uns natürlich sehr. Umso wichtiger ist es, den Ingenieur-Nachwuchs gezielt zu fördern. Das beginnt schon mit der Stärkung der MINT-Fächer in den Grundschulen. Aber auch die Universitäten und Hochschulen sind gefragt. Es ist nicht hinnehmbar, dass im Bauingenieurwesen noch immer mehr als die Hälfte der Studierenden keinen Abschluss machen“, kommentiert der Präsident der Bundesingenieurkammer, Hans-Ullrich Kammeyer, die Ergebnisse der Umfrage.

„Um einem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, müssen Universitäten und Hochschulen entsprechende Rahmenbedingungen schaffen, um qualifizierte Ingenieurinnen und Ingenieure auszubilden und den Studierenden bestmögliche Bedingungen zu bieten“, so Kammeyer weiter.

Die Umfrage zu wirtschaftlichen Situation der Ingenieure und Architekten wurde von der Bundesingenieurkammer (BlngK), dem Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarverordnung e. V. (AHO), dem Verband Beratender Ingenieure (VBI) sowie dem Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e. V. (BDB) in Auftrag gegeben und Mitte 2016 vom unabhängigen Institut für Freie Berufe (IFB) durchgeführt. Daran beteiligt hatten sich insgesamt 504 Ingenieur- und Architekturbüros.

Quelle: -bbr 02-2017



Foto: Rainer Sturm / pixelio.de

## ARBEITSZEIT DER ARBEITNEHMER KEINEN BUSSGELDBESCHIED RISKIEREN

Stellen Sie sich vor, Ihr Mitarbeiter möchte für ein Häuschen sparen und wäre bereit, mehr Überstunden zu leisten, um seinen Traum schneller erfüllen zu können. Sie hätten auch nichts dagegen, die Auftragslage ist gut, und es gibt genug zu tun im Betrieb.

Also kommen Sie Ihrem Arbeitnehmer entgegen und beschäftigen ihn über die Grenzen der Arbeitszeit. Was viele Unternehmen in einer solchen Situation oder bei einem großen Arbeitsaufkommen aber oft vergessen bzw. gar nicht erst daran denken, sind die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, deren Verletzung mit Bußgeld geahndet wird.

Die werktägliche Arbeitszeit darf nämlich acht Stunden nicht überschreiten. Eine Verlängerung auf bis zu zehn Stunden ist zwar jederzeit zulässig, muss aber innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen ausgeglichen werden. Damit Sie keinen Bußgeldbescheid bekommen, möchten wir Sie auf unser Merkblatt zur Arbeitszeit aufmerksam machen, in dem diverse Fragen im Zusammenhang mit der Arbeitszeit beleuchtet werden. Dort können Sie auch nachlesen, welche Abweichungen zulässig sind.

Quelle: Industrie- und Handelskammer Darmstadt

## VERANSTALTUNGEN

### ENTSORGUNG VON BAUSTELLEN- ABFÄLLEN | BODENMANAGEMENT | BAULEITERSCHULUNG

**Zeitraum:** 07.06.2017  
**Ort:** Potsdam  
**Veranstalter:** Umweltinstitut  
Offenbach GmbH  
**Telefon:** 069 810679  
**Fax:** 069 823493  
**E-Mail:** mail@umweltinstitut.de

### ASPHALTSTRASSEN – UND ERDBAU 2017

**Zeitraum:** 27.06.2017  
**Ort:** Kassel  
**Veranstalter:** TANGENS  
Wirtschaftsakademie  
GmbH  
**Telefon:** 03421 903450  
**E-Mail:** info@tangens-akademie.de

### GEOTECHNIK IN DER KOMMUNALEN TIEFBAUPRAXIS

**Zeitraum:** 24.10.2017  
**Ort:** Magdeburg  
**Veranstalter:** Institut für Wirtschaft  
und Umwelt e. V.  
**Telefon:** 0391 7447894  
**Fax:** 0391 8190819  
**E-Mail:** heyer@iwu.info  
**Online:** www.iwu.info

## KONTAKT



GESELLSCHAFT  
FÜR ANGEWANDTE  
GEOWISSENSCHAFTEN  
MBH

**GEO  
SERVICE**  
GLAUCHAU GMBH

Geschäftsführerin:  
Petra Schilling

OBERE MULDENSTRASSE 33  
08371 GLAUCHAU

**Tel.:** 0 37 63 / 77 97 6-0  
**Fax:** 0 37 63 / 77 97 6-10  
**Web:** www.gs-glauchau.de  
**E-Mail:** info@gs-glauchau.de

